

Programm 472 - Förderung der Gülle- und Jaucheausbringung mittels Schleppschlauch und Injektortechnik, sowie der Kompostierung von Festmist

Bestimmungen, Verpflichtungen und Hinweise

1. Bestimmungen und Verpflichtungen

a. Die Basisbedingungen der „Cross Compliance“ sowie der „Mindestanforderungen im Bereich Dünge- und Pflanzenschutzmittel“ zur Teilnahme an den Agrar-Umwelt-Klimamaßnahmen im Rahmen des umgeänderten großherzoglichen Reglements vom 24. Mai 2017 zur Förderung umweltgerechter und den natürlichen Lebensraum schützenden landwirtschaftlichen Produktionsverfahren müssen auf der gesamten Betriebsfläche eingehalten werden. Eine Broschüre mit der genauen Beschreibung dieser Prinzipien wurde den landwirtschaftlichen Betrieben vom Service d'économie rurale (SER) zugestellt, zusätzliche Exemplare sind auf Anfrage erhältlich oder als Download auf dem Landwirtschaftsportal (<https://agriculture.public.lu/de/beihilfen/agrar-klima-umwelt.html>) verfügbar. In der Folge geben wir eine Kurzfassung der ab dem Kulturjahr 2019/2020 geltenden Bestimmungen (einschließlich Neuerungen).

b. Rahmenbedingungen

Option 1: Code L1 Schleppschlauch und Schleppschuhtechnik

100% der im Betrieb anfallenden Gülle und Jauche müssen mittels der Schleppschlauch- bzw. Schleppschuhtechnik ausgebracht werden.

Betriebe, die nicht im Besitz eines Schleppschlauch- bzw. Schleppschuhverteilers sind, müssen die diesbezüglichen Rechnungen und Belege bis zum 1. Januar nach dem abgelaufenen Kulturjahr beim SER einreichen.

Die mit Schleppschlauch- bzw. Schleppschuhtechnik ausgebrachte Gülle und Jauche sind innerhalb **4** Stunden einzuarbeiten, falls die Parzelle zum Zeitpunkt der Ausbringung noch nicht eingesät ist.

Der Minister kann im Zweifelsfall fordern, den SER 24 Stunden vor überbetrieblicher Ausbringung, schriftlich (wahlweise auch per Email oder Fax) in Kenntnis zu setzen.

Option 1: Code L2 Injektortechnik inklusive Strip-Till.

Mindestens 200 m³ Gülle muss jährlich mittels Injektor ausgebracht werden. Die **restliche** Gülle muss mit Schleppschlauch- bzw. Schleppschuhtechnik ausgebracht werden und wird dementsprechend laut Code L1 gefördert.

Die ausgebrachte Gülle muss zur Bestimmung des Stickstoffbedarfs der Pflanzen mit **75%** angerechnet werden.

Betriebe, die nicht im Besitz eines Injektors, Schleppschlauch- bzw. Schleppschuhverteilers sind, müssen die diesbezüglichen Rechnungen und Belege bis zum 1. Januar nach dem abgelaufenen Kulturjahr beim SER einreichen.

Die mit Schleppschlauch- bzw. Schleppschuhtechnik ausgebrachte Gülle und Jauche sind innerhalb **4** Stunden einzuarbeiten, falls die Parzelle zum Zeitpunkt der Ausbringung noch nicht eingesät ist.

Der Minister kann im Zweifelsfall fordern, den SER 24 Stunden vor überbetrieblicher Ausbringung, schriftlich (wahlweise auch per Email oder Fax) in Kenntnis zu setzen.

Option 1: Code L3 CULTAN- Mischung Gülle mit mineralischem Dünger

Ausbringung mittels Schlitzverfahren oder Strip-Till einer Mischung bestehend aus Gülle und mineralischem Flüssigdünger laut dem CULTAN-Verfahren.

Die ausgebrachte Gülle muss zur Bestimmung des Stickstoffbedarfs der Pflanzen mit **75%** angerechnet werden.

Die Beteiligung an einer Wasserschutzberatung ist Pflicht. Der erstellte Verteilerplan sowie die Rechnungen und Belege der Ausbringung sind bis zum 1. Januar nach dem abgelaufenen Kulturjahr beim SER einzureichen.

Option 1: Code L4 CULTAN-Nadelradverfahren

Ausbringung von mineralischem Flüssigdünger mittels dem CULTAN-Nadelradverfahren.

Die Beteiligung an einer Wasserschutzberatung ist Pflicht. Der erstellte Verteilerplan sowie die Rechnungen und Belege der Ausbringung sind bis zum 1. Januar nach dem abgelaufenen Kulturjahr beim SER einzureichen.

Option 2: Code C Kompostierung von Festmist

Jährlich mindestens 200 t Festmist kompostieren.

Betriebe ohne Eigenmechanisierung müssen den SER 12 Stunden vor dem Mischen schriftlich (wahlweise auch per Email oder Fax) in Kenntnis setzen. Die diesbezüglichen Rechnungen und Belege sind bis zum 1. Januar nach dem abgelaufenen Kulturjahr beim SER einzureichen.

Der Landwirt muss eine Schlagkartei führen, aus der die wesentlichen Abläufe hervorgehen (Schlagnummer, Schlagname oder FLIK-Nr., Schlaggröße, geplante und erfolgte Düngung...).

2. Hinweise

a. Teilnahmekriterien

Zur Teilnahme am Programm „Förderung der Gülle- und Jaucheausbringung mittels Schleppschlauch- und Injektortechnik sowie Kompostierung von Festmist“ muss der Antragsteller einen Standardoutput von mindestens 15.000 € aus der Landwirtschaft erwirtschaften.

Prämienberechtigt sind Betriebsinhaber, die über eine Mindestfläche von 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche verfügen.

b. Prämienhöhe

Option 1: Code L1 Schleppschlauch und Schleppschuhtechnik

Die Prämienhöhe beträgt maximal **60 EUR** pro ha, wobei die Hektarzahl folgendermaßen berechnet wird:

Bei Betrieben, die im Besitz eines Schleppschlauch- bzw. eines Schleppschuhverteilers sind, wird die jährliche theoretisch verfügbare Gülle und Jauche (anhand von Pauschalwerten ermittelt) in m³ durch 40 geteilt. Die maximal anrechenbare Hektarzahl kann dabei nicht größer als die tatsächliche Betriebsfläche sein.

Bei Betrieben, die nicht im Besitz eines Schleppschlauch- bzw. eines Schleppschuhverteilers sind, wird die prämiensfähige Fläche anhand der ausgebrachten Gülle und Jauche ermittelt, wobei mit einer durchschnittlichen Ausbringung von 40 m³/ha gerechnet wird. Die maximal anrechenbare Hektarzahl kann dabei nicht größer als die tatsächliche Betriebsfläche sein.

Mit anderen Worten beträgt die Prämie umgerechnet **1,5 EUR pro m³** verfügbarer bzw. ausgebrachter Gülle.

Option 1: Code L2 Injektortechnik inklusive Strip-Till

Die Prämienhöhe beträgt maximal **72 EUR** pro ha, wobei die Hektarzahl folgendermaßen berechnet wird:

Bei Betrieben, die im Besitz eines Injektors sind, wird die jährliche theoretisch verfügbare Gülle und Jauche (anhand von Pauschalwerten ermittelt) in m³ durch 40 geteilt. Die maximal anrechenbare Hektarzahl kann dabei nicht größer als die tatsächliche Betriebsfläche sein.

Bei Betrieben, die nicht im Besitz eines Injektors sind, wird die prämiensfähige Fläche anhand der ausgebrachten Gülle und Jauche ermittelt, wobei mit einer durchschnittlichen Ausbringung von 40 m³/ha gerechnet wird. Die maximal anrechenbare Hektarzahl kann dabei nicht größer sein als die tatsächliche Betriebsfläche.

Mit anderen Worten beträgt die Prämie umgerechnet **1,8 EUR pro m³** verfügbarer bzw. ausgebrachter Gülle mittels Injektortechnik. Die Prämie der restlichen Gülle, welche mit Schleppschlauch- bzw. Schleppschuhtechnik ausgebracht wird, beträgt **1,5 EUR pro m³**.

Option 1: Code L3 CULTAN-Mischung Gülle mit mineralischem Dünger

Die Prämienhöhe beträgt maximal **80 EUR** pro ha, bei einer maximalen Ausbringmenge von **40 m³ pro ha**.

Die prämiensfähige Fläche wird anhand des Düngplans und den Rechnungen und Belegen der Ausbringung ermittelt.

Mit anderen Worten beträgt die Prämie umgerechnet **2,0 EUR pro m³** verfügbarer bzw. ausgebrachter Gülle mittels CULTAN-Technik im Schlitzverfahren oder Strip-Till.

Option 1: Code L4 CULTAN-Nagelradverfahren

Die jährliche Prämienhöhe beträgt **20 EUR pro ha**. Nur ein Arbeitsgang pro Hektar pro Jahr kann gefördert werden. Flächen, welche mehrmals pro Jahr mit dem Nagelrad befahren werden, können nur einmal gefördert werden.

Die prämiensfähige Fläche wird anhand des Verteilerplans und den Rechnungen und Belegen der Ausbringung ermittelt.

Option 2: Code C Kompostierung von Festmist

Die Prämienhöhe beträgt **0,40 EUR pro Tonne**. Die maximal förderfähige Menge wird anhand des jährlich theoretisch verfügbaren Festmistes ermittelt. Die durchschnittliche Ausbringung beträgt 30 t/ha und die maximal anrechenbare Hektarzahl kann dabei nicht größer als die tatsächliche Betriebsfläche sein.

c. Kombinationsmöglichkeiten

Das Programm zur Förderung der Gülle- und Jaucheausbringung mittels Schleppschlauch- und Injektortechnik, sowie Kompostierung von Festmist ist mit allen anderen Programmen kombinierbar.

Die Optionen L1 und L2 sind nicht gleichzeitig wählbar, die restliche nicht injizierte Gülle bei L2 wird allerdings laut L1 bezuschusst. L3 kann mit L1 oder L2 kombiniert werden, allerdings in Kombination jeweils maximal bis zu 40m³/ha.

d. Antragstellung und letzter Einsendetermin

Der Antrag ist sorgfältig auszufüllen bzw. zu vervollständigen und spätestens bis zum 30. September vor Beginn des Kulturjahres beim SER einzureichen. Als Tag der Einreichung gilt der Tag des Eintreffens des Antrags beim SER und NICHT das Datum des Poststempels. Erteilt das Ministerium eine Genehmigung, beginnt der fünfjährige Verpflichtungszeitraum am 1. November des Kulturjahres, für das der Antrag gestellt wurde und endet nach fünf Jahren am 31. Oktober.

Bei zu spät eingereichten Anträgen wird, außer in Fällen von höherer Gewalt, die Prämie im ersten Jahr der Beteiligung um 1% pro Werktag Verspätung gekürzt, wobei nach einer Verspätung von mehr als 25 Kalendertagen der Antrag für unzulässig erklärt wird.

Die Teilnahme ist jedes Jahr, an dem für die Einreichung des Flächenantrags reglementarisch festgelegten Termin, mittels eines vom SER zugesandten Formulars zu bestätigen. Bei zu spät eingereichten Bestätigungen wird, außer in Fällen von höherer Gewalt, die Prämie um 1% pro Werktag Verspätung gekürzt, wobei bei einer Verspätung von mehr als 25 Kalendertagen keine Prämienauszahlung für das jeweilige Jahr mehr erfolgt.

e. Verstöße gegen die Förderbedingungen

Verstößt der Landwirt gegen eine Bestimmung oder Verpflichtung, so wird ihm seine Prämie(n) prozentual gekürzt, außer wenn dieser Verstoß durch unvorhersehbare, nicht durch den Landwirt beeinflussbare, äußere Einflüsse hervorgerufen wurde oder im Falle höherer Gewalt. Bei Verstoß gegen mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen werden die Kürzungen addiert. Wird gegen eine Bestimmung oder Verpflichtung zum zweiten Mal im Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Kulturjahren verstoßen, wird die jeweilige Kürzung verdreifacht.

Beim zweiten Verstoß gegen mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen, im Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Kulturjahren, wird der Landwirt für das laufende Kulturjahr von allen Prämien des entsprechenden Programms ausgeschlossen. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes gegen eine oder mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen wird der Landwirt für das laufende Kulturjahr und das darauffolgende von allen Prämien des entsprechenden Programms ausgeschlossen.

Falls der Landwirt vor Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes seinen gesamten Antrag kündigt oder einzelne Parzellen seines Antrages kündigt, so erhält er für das laufende Wirtschaftsjahr keine Prämien für die gekündigten Parzellen und muss:

- alle bisher erhaltenen Prämien der gekündigten Parzellen zurückzahlen, falls die Kündigung innerhalb der ersten 3 Jahre des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes erfolgt.
- 50% der bisher erhaltenen Prämien der gekündigten Parzellen zurückzahlen, falls die Kündigung während dem vierten oder fünften Verpflichtungsjahr erfolgt.

Falls der Landwirt vor Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes seinen gesamten Antrag kündigt oder einzelne Parzellen seines Antrags kündigt und sich in einer der folgenden Situationen befindet, wird er **nicht** aufgefordert die erhaltenen Prämien zurückzuzahlen:

- Er übergibt seinen Betrieb oder einen Teil seines Betriebes an einen anderen Landwirt, welcher die Verpflichtungen für den restlichen Zeitraum übernimmt.
- Er gibt seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig auf, nachdem er seine Verpflichtungen während 3 Jahren erfüllt hat und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.
- Im Falle von höheren Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen.